

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.02.2019
Integrationsrat	12.03.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	14.03.2019

Bericht über die Entwicklung von Ausreisen und Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen (II/2018)

In Nachfolge des Berichts I/2018 (Vorlagennummer 1767/2018) legt die Verwaltung den Bericht über die Fallzahlen für das gesamte Jahr 2018 vor. Stichtag ist jeweils der 31.12.2018.

Am Stichtag lebten in Köln insgesamt gerundet 227.000 Menschen ohne deutschen Pass (davon 82.000 EU-Bürger und 145.000 Personen aus Nicht-EU-Staaten). 206.000 Menschen davon verfügen über ein gesichertes Aufenthaltsrecht (aufgrund Freizügigkeit oder eines unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitels). Bei den übrigen ca. 21.000 Menschen ist der Status nicht abschließend geklärt, weil sie nur über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen (ca. 11.400 Personen, sog. Fiktionsbescheinigung, z.B. bei behördlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossenen Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis), sich noch im Asylverfahren befinden (ca. 3.600 Personen) oder eine Ausreisepflicht besteht, jedoch Duldungsgründe einer Ausreise entgegenstehen (ca. 6000 Personen).

1. Ausreisepflichtige Personen

In Köln lebten zum Stichtag insgesamt 6000 ausreisepflichtige Personen (2017: 5.700). Die Fallzahlensteigerung folgt aus der kontinuierlichen Abarbeitung der Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt hat in 2018 von in Köln lebenden Antragstellern 828 Anträge abgelehnt mit der Folge der Ausreisepflicht. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die nicht freiwillig ausreisen und die nicht abgeschoben werden konnten, weil in ihrem Fall ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht, erhalten die gesetzlich vorgesehene Duldung.

Duldungen werden aus unterschiedlichen Gründen erteilt, wie z.B. bei Krankheiten, fehlenden Pässen, noch nicht abgeschlossener Identitätsklärung, aus familiären Gründen oder auch zu Ausbildungszwecken, Fortführung des Schulbesuchs oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Manche Duldungsgründe sind kurzfristig, manche von längerer Dauer, so dass Duldungen deshalb für unterschiedliche Zeiträume von wenigen Wochen bis zu maximal 3 Jahren (bei Ausbildungen) erteilt werden.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Voraufenthaltszeiten sowie die Duldungsgründe aufgeführt. Die große Kategorie der sonstigen Gründe lässt sich aufgrund der gesetzlich im AZR zur Verfügung stehenden Kategorien nicht differenzierter erfassen. Der Bund plant derzeit eine Gesetzesänderung, die eine differenziertere Erfassung im AZR und damit auch eine genauere Darstellung ermöglichen soll.

Seit Oktober 2018 ist zudem das Phänomen der unerlaubten Einreise von Menschen aus den West-

balkanstaaten in den Wintermonaten wieder verstärkt festzustellen. Insgesamt sind in 2018 3200 Menschen illegal eingereist, davon 2000 in den Monaten Oktober-Dezember. 2017 waren 2300 Menschen illegal eingereist.

Hintergrund dieser Fallzahlensteigerung ist die erfolgreiche Umsetzung des Asylstufenplans durch die Landesbehörden. Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten werden in ein beschleunigtes Asylverfahren einbezogen. Die asylrechtliche Entscheidung wird zeitnah getroffen, die Antragsteller bleiben in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens in einer Landeseinrichtung und werden von dort in ihre Heimatländer zurückgeführt. Die Asylfallzahlen für Menschen aus den Westbalkanstaaten sind stark rückläufig. Die Menschen weichen in die illegale Einreise aus. Das Verfahren der unerlaubten Einreise hat aber zwingend die Pflicht zur (freiwilligen) Ausreise bzw. die Abschiebung zur Folge.

Die unerlaubt eingereisten Personen werden registriert und erkennungsdienstlich behandelt und zu ihren Einreisegründen angehört. Anschließend wird entschieden, ob die Personen zur Asylantragstellung in die Landeseinrichtung in Bochum weitergeleitet oder in Arnsberg zur bundesweiten Verteilung als sog. § 15a Fälle (= unerlaubte Einreise ohne anschließendem Asylbegehren) angemeldet werden. Im Falle der Entscheidung auf Anmeldung zur Verteilung verbleiben die Personen vorübergehend bis zur Verteilentscheidung in Köln.

2. Anzahl der Abschiebungen in 2018 gesteigert/Priorisierung auf Straftäter

Anlage 2 enthält Angaben zu den Abschiebungen aus Köln in 2018. Die Zahl der Abschiebungen ist in 2018 auf 228 Personen angestiegen (gegenüber 199 Personen in 2017 und 99 Personen in 2016). Die in 2018 vorgenommene Priorisierung der Abschiebung von Straftätern führt zu einer messbaren Steigerung der Abschiebungen von Straftätern. In 2018 wurden 55 verurteilte Straftäter abgeschoben (gegenüber 36 in 2017), davon 19 aus Strafhaft (gegenüber 6 in 2017). Unter den abgeschobenen Tätern waren drei von den Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestufte Personen (gegenüber 0 in 2017) sowie 8 sogenannte Intensivstraftäter aus dem Kooperationsprojekt KIVEK.

Im Rahmen des Ende 2016 vereinbarten Kooperationsprojekts „Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung“ (KIVEK) zwischen den Sicherheitsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft und der Stadt als Ausländerbehörde haben die Projektbeteiligten in 2018 bislang 129 (in 2017 67) Fälle intensiv straffälliger ausländischer Staatsangehörige ausländerrechtlich bewertet. Von den insgesamt 196 Fällen wurden bisher in 121 Fällen aufenthaltsbeendende Entscheidungen getroffen (Abschiebungsandrohung oder Ausweisungsverfügung). In 8 Fällen konnte die Abschiebung (in 2 Fällen aus der Abschiebehaft heraus) vollzogen werden. In einem Fall konnte die freiwillige Ausreise erreicht werden. 28 Personen befinden sich zur Verbüßung von Haftstrafen in einer Justizvollzugsanstalt. Hier wird im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft unter Erklärung eines Strafverzichtes die Abschiebung aus der Strafhaft angestrebt. In 33 Fällen wurden polizeiliche Fahndungsmaßnahmen (Aus-schreibung zur Festnahme) aufgrund unbekanntes Aufenthaltes eingeleitet.

Nicht gesondert erfasst sind die Abschiebungen von Personen, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und während dieses Verfahrens abgeschoben wurden. Dies wird für 2019 in die Erfassung mit aufgenommen.

196 Abschiebungen mussten storniert werden, weil eine freiwillige Ausreise erfolgte, wegen gesundheitlicher Gründe (akute Reiseunfähigkeit), wegen Rechtsschutzanträgen, fehlenden Einvernehmen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- oder Strafverfahren (Abschluss des Strafverfahrens vor Abschiebung) oder wegen Untertauchens. Die Anzahl der einzelnen Gründe wird statistisch nicht erfasst.

Die Voraufenthalte der abgeschobenen Personen in Deutschland sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt, aufgeteilt nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig und gebürtig in Deutschland. Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen nach Maßgabe der DUBLIN III VO, um Abschiebungen von unerlaubt eingereisten Personen.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten

durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich zuvor durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen hatten.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

3. freiwillige Ausreisen

In 2018 ist die freiwillige Ausreise von insgesamt 194 Personen dokumentiert. (vgl. Anlage 3). Davon nahmen 102 Personen die staatlich im Rahmen der Rückkehrberatung bereit gestellten Fördermittel in Anspruch.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere freiwillige Ausreisen stattgefunden haben, die gegenüber den Behörden nicht durch Abmeldung angezeigt wurden. In 2018 sind 293 (2017 373) Personen nach unbekannt verzogen, die zuvor im Besitz einer Duldung waren. In der Regel handelt es sich dabei um Ausreisen aus Deutschland. Ob diese Personen, in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, kann von der Ausländerbehörde nicht festgestellt werden.

4. Bleiberechte

a) Personen, die zum Stichtag 31.12.2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach folgenden Gesetzesgrundlagen waren oder wegen Ausbildung geduldet wurden (in Klammern Angaben 2017)

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Personen 2017	28	60	0	1.508	113
Personen 2018	45	71	1	1.532	234

b) Erteilungen einer AE nach folgenden Gesetzesgrundlagen in 2018

§§	§ 25b	§ 25a	§ 18a	§ 25 Abs. 5	Ausbildungsduldung
Erteilungen 2017	25	32	0	1.064	88
Erteilungen 2018 1. Quartal	33	48	4	970	170

Statistisch kann bei den Titelerteilungen nicht zwischen Ersterteilungen und Verlängerungen unterschieden werden. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

Gez. Dr. Keller